



Gemeinde  
Büllingen

## Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 27. Juni 2013

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer  
STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, PALM und PFLIPS -  
Ratsmitglieder;  
ROTH - Gemeindesekretär.  
Entschuldigt: MIESEN, FAYMONVILLE und HEINERS – Ratsmitglieder.

### **Punkt 17. GEMEINDESTEUERN: Kanalbenutzungssteuer: Änderung (D.K.Nr. 484.345)**

DER RAT;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde BÜLLINGEN;

Auf Grund der Tatsache, dass ein Großteil der Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen ist und ein solcher Anschluss für jeden Betroffenen einen erheblichen Vorteil mit sich bringt;

In Erwägung, dass der Unterhalt des Kanalisationsnetzes eine für die Gemeinde nicht unbeträchtliche finanzielle Belastung darstellt und es angebracht ist, einen Teil der anfallenden Unterhaltskosten auf die Benutzer des Kanals umzulegen;

Auf Grund des Artikels 8 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Richtlinien für die Festlegung und das Eintreiben von Gemeindesteuern;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ab dem 01.01.2014 wird für die Dauer von 6 Jahren (bis zum 31.12.2019) eine Kanalbenutzungssteuer zu Lasten der Bewohner, Besitzer, Benutzer oder Mieter von bebauten Liegenschaften erhoben, die längs einer öffentlichen Kanalisierung liegen und daran angeschlossen sind;

**Artikel 2.** § 1. Die Steuer wird auf 25,00 € pro Jahr festgelegt. Stichtag für die Festlegung des Steuerbetrages ist der 01. Januar eines jeden Jahres;

§ 2. Die Steuer ist geschuldet durch jeden im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene(n) Haushalt und/oder Wohngemeinschaft, der(die) ein an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenes Gebäude bewohnt;

§ 3. Des Weiteren ist sie geschuldet durch alle Besitzer von Zweit- und Ferienwohnungen insofern die entsprechenden Gebäude am öffentlichen Kanalisationsnetz angeschlossen sind;

§ 4. Schließlich ist die Steuer geschuldet durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zweck die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes benutzt;

§ 5. Die Zahlung der Anschlusssteuer an eine öffentliche Kanalisation entbindet nicht von der Verpflichtung der Zahlung der Kanalbenutzungssteuer;

§ 6. Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer haftbar;

**Artikel 3.** Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz oder der Gemeinde;

**Artikel 4.** Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Regionaleinnehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt;

**Artikel 5.** Die Beitreibung dieser Steuer geschieht gemäß den Bestimmungen des dem Titel II des Buches III des dritten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festsetzung und Beitreibung der Gemeinde- und Provinzsteuern. Die Steuerpflichtigen erhalten aus den Händen des zuständigen Einnehmers einen kostenlosen Steuerbescheid, der die Angaben enthält, auf Grund derer sie in die Heberolle eingetragen wurden;

**Artikel 6.** Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung einer Zahlung innerhalb der vorerwähnten Frist werden die der Gemeinde geschuldeten Beträge für die Verzugsdauer zu dem Satz verzinnt, der für die Staatssteuern ebenfalls Anwendung findet;

**Artikel 7.** § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Gemeindekollegium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Beschwerden begründet und schriftlich innerhalb von drei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege abgegeben werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. In Bezug auf materielle Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindekollegium beantragen;


**Artikel 8.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 9.** Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.


**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 16.01.2014

Namens des Kollegiums:

  
Der Generaldirektor,  
Raymund ROTH.



  
Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.